

Anfrage - Nr. StVV - AF 29/2022 (§ 38 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.07.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Welche Folgen hat die BVerfG-Entscheidung zur sog. einrichtungs- und unternehmensbezogenen Impfpflicht für Beschäftigte in Bremerhaven? (AfD)

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 27.5.22 hat der Erste Senat des BVerfG eine Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen, die sich gegen § 20a, § 22a und § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) richtet.

Darin ist die auf bestimmte Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens und der Pflege bezogene Pflicht geregelt. Entsprechend ist eine COVID-19-Schutzimpfung, eine Genesung von der COVID-19-Krankheit oder eine medizinische Kontraindikation für eine Impfung nachzuweisen (sogenannte "einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht"). (BVerfG, 27.04.2022, 1 BvR 2649/21)

Wir fragen wird den Magistrat:

1. Welche Folgerungen ergeben sich für den Magistrat und seine nachgelagerten Dienststellen aus dem o.g. Beschluß für die betroffenen Personen in den betroffenen Bremerhavener Einrichtungen?
2. Wie viele Personen (Vollzeit/Teilzeitbeschäftigte) sind davon in welchen Einrichtungen der Stadt Bremerhaven, wie dem Krankenhaus Reinkenheide (ZKH), betroffen? Bitte getrennt nach Einrichtungen aufführen.
3. Wieviele Personen haben bereits nach der Einschätzung oder der Kenntnis des Magistrates ihren Arbeitsplatz bei entsprechenden Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege in Bremerhaven (städtischen und nichtstädtischen) verloren oder werden potenziell ihren Arbeitsplatz in den nächsten Wochen und Monaten verlieren?
4. Ergeben sich aus den Erkenntnissen des Magistrates entsprechende Versorgungseinschränkungen für die Bevölkerung und wie gedenkt der Magistrat dieses zu kompensieren?
5. Wie gehen die städtischen Versorgungseinrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege mit Patienten um, die nicht den 3G/2G-Regeln entsprechen? Werden diese z.B. ungeimpften Personen uneingeschränkt versorgt, oder wird diesen der Zugang z.B. zum ZKH verweigert?

Gem. §38GO-StVV wird um die schriftliche Beantwortung der Anfrage zum 5.7.22 gebeten.

Thomas Jürgewitz
Fraktionsvorsitzender